

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020, Az.: 15-5422/22

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der schrittweisen Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 12. Mai 2020 Bezug genommen.
- Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts die Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
- Möglichkeiten der freiwilligen Gästeregistrierung sind, soweit möglich, vorzuhalten um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- In den gemäß § 3 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO zu erstellenden Konzepten sind die vorhandenen aktuellen branchenspezifischen Fachkonzepte zu beachten.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen; Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z.B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufteinrichtungen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

3. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen; Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufteinrichtungen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufteinrichtungen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln im Zusammenhang mit gastronomischen Angeboten, der Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Lebensmittel (u.a. kalte, warme Speisen, Getränke, Eis) sowie dem Betrieb von Schul- und Kitaspeisungen, Personalrestaurants, Kantinen, Mensen, Hochschul-Cafeterien und Tagungs- und Konferenzstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen, sofern nicht in der AV zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen abweichende Regelungen getroffen sind. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen.

- Gastronomiebetriebe müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- Gastronomiebetriebe, Personalrestaurants, Kantinen, Mensen, Hochschul-Cafeterien und Schul- und Kitaspeisungen, Tagungs- und Konferenzstätten müssen gewährleisten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen gegeben ist. Tischgrößen sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Personen, denen gemäß § 2 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO der Kontakt untereinander gestattet ist (z.B. Familien), ist auch das gemeinsame Sitzen im Restaurant ohne Mindestabstand erlaubt.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Die Entnahme von offenen Speisen in Selbstbedienung sowie Buffetangebote offener Speisen sind nicht zulässig. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Barbetrieb ist nicht zulässig.
- Das Sisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen wird untersagt.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- Spielzimmer oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sind geschlossen zu halten.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

2. Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art, auch Apotheken, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben u. ä.

- Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO haben das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen, aus lebensmittelhygienischen Gründen (insbesondere Schutz vor dem Eindringen von Schädlingen) sowie grundsätzlich zur Vermeidung des Eindringens von Lästlingen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig zu desinfizieren.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-verdächtigen Symptomen, insbesondere Erkältungssymptomen nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen, z.B. aus Plexiglas, abzuschirmen. Durch Markierungen auf dem Boden ist die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich zu gewährleisten. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sind regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden - zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- Gemäß SächsCoronaSchVO ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladengeschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist zu prüfen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden

nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.

- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Die Nutzung von öffentlich zugänglichen interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden.
- zusätzliche Anforderungen im Lebensmitteleinzelhandel:

Der offene Verkauf loser Backwaren ist nicht zulässig.

Werden andere lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.

- zusätzliche Anforderungen beim Verkauf kosmetischer Gegenstände:

Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archive, Museen, Planetarien, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser, Angebote in Literaturhäusern und im Zusammenhang mit Kleinkunst, Sozialkultur, Gästeführung und Seniorentreffpunkten sowie für Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Gäste im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang ist so zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.
- Zurückgegebene Medien sind ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischenzulagern.
- In geschlossenen Räumen von Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern ist der Mindestabstand einzuhalten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Literaturhäusern, bei Angeboten von Kleinkunst, Soziokultur sowie bei Gästeführungen in geschlossenen Räumen, Planetarien und in Seniorentreffs sowie in Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen ist der Mindestabstand einzuhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Allgemeine Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen, Bildungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5-7 SächsCoronaSchVO, sowie Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich

- Dies gilt, sofern nicht in der AV zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen abweichende Regelungen getroffen sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist, soweit möglich, einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
- Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume bestehen nicht.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mitzusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
- Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
- Sollte, außer in Kindertageseinrichtungen und den Schulen der Primarstufe, das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln **für Musikschulen**

- Der Unterricht ist nur als Einzelunterricht oder in Kleingruppen bis zu vier Personen gestattet. Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.
- Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne Übernachtung nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII)

Es gelten die entsprechenden kommunalen Konzepte, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten müssen und sich an den entsprechend anwendbaren Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.

6. Hygieneregeln für Spielplätze

- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Kinderzahl je nach Spielplatzgröße bzw. Zahl der Spielgeräte, Sandspielbereiche ist vorzugeben, damit der Abstand zwischen Familien/Gruppen eingehalten werden kann.
- Jeglicher Körperkontakt von nicht zusammengehörenden Personen ist zu vermeiden.
- Der Mindestabstand zwischen nicht zusammengehörenden Personen von 1,5 Metern ist, soweit möglich, einzuhalten.
- Nach Benutzung des Spielplatzes sollten die Hände gewaschen, alternativ vor Ort desinfiziert werden.
- Picknick o. ä. auf dem Gelände des Spielplatzes ist nicht gestattet.
- Aufsichtspflicht für Kinder unter 8 Jahre.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für den Spielplatz gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

7. Hygieneregeln für Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in

besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.

- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren personenbezogenen Kopfhörern).
- Gebäude und Gewächshäuser etc. bleiben für Besucher geschlossen.

8. Hygieneregeln für Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser und Freizeit- und Vergnügungsparks

- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren personenbezogenen Kopfhörern).
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert. Das Hygienekonzept ist von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigen.

9. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 10 sowie Einrichtungen gem. § 11 SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten. Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 bzw. 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion.

10. Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe wie Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)

- Es dürfen ausschließlich Kunden ohne COVID-19-verdächtige Symptome mit gutem Allgemeinbefinden die Betriebe besuchen. Darauf sollten die Betriebe hinweisen. Kontrollen durch Fiebmessungen o.ä. werden nicht empfohlen.
- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher ist das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung erforderlich. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) sollte durch die Einrichtung hingewiesen werden.
- Da bei Behandlungen des Gesichtes der Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen bspw. durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich zu lüften.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

11. Hygieneregeln für Hotels und Beherbergungsbetriebe

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 2 Absatz 1 zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Für die Speisenversorgung sind die Regeln für Gastronomiebetriebe gemäß Ziffer II 1. zu beachten.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen.
- Der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen und Dampfbädern ist nicht zulässig.

12. Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie Sanitäranlagen auf Campingplätzen

- Um die Abstandsregelungen der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Nutzer erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Nutzern mitzubringen.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für die Nutzung der öffentlichen Toilette gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im

Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich bzw. permanent zu lüften.

13. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte bzw. der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren.
- Es besteht keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen in den Sportstätten bzw. Einrichtungen zu tragen.
- Die Öffnung von Tanzschulen ist erlaubt für den Einzelunterricht und für feste Paare (keine Jugendkurse) sowie Solotänzer. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings garantieren und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung zu begründen.
- Der Mindestabstand zwischen Sportlern, Tänzern bzw. Tanzpaaren und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist, außer bei einem Tanzpaar zueinander, zu vermeiden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Plexiglasschutz versehen werden.
- Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden.

14. Hygieneregeln für Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Ab dem 10. April 2020 haben sich gemäß SächsCoronaQuarVO alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.

15. Hygieneregeln für Freibäder

- Die nach den §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Freibädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Freibades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jedes Freibad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen und Sprungtürmen zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Das Hygienekonzept ist von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigen.

III. Für Gottesdienste und entsprechende Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 der SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020) wird auf die Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie hingewiesen (Übereinkommen zwischen der Bundkanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften).

IV. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 5. Juni 2020.

Abweichend davon treten die Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen nach Ziffer II Nr. 4 am 18. Mai 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 14. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend davon treten die darin getroffenen Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen nach Ziffer II Nr. 4 und 5 mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das



besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung - ERVV).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 12. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt